

# **Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Harsefeld Ortswehr Harsefeld e.V.**

## **S a t z u n g**

1. Änderung gemäß Beschluss vom 09.10.2006

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Harsefeld, Ortswehr Harsefeld e.V.“ (nachfolgend Förderverein genannt) und hat seinen Sitz in 21698 Harsefeld, Welfenstraße 6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt eingetragen.

### **§ 2 Zweck**

1. Der Förderverein dient ausschließlich und unmittelbar der Förderung des Feuerwehrwesens, des Feuerschutzes, der Jugendpflege, der Jugendförderung und Pflege der Kameradschaft. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Zuwendungen stehen nur der Freiwilligen Feuerwehr Harsefeld, Ortswehr Harsefeld inkl. der Jugendfeuerwehr und der Oldtimergruppe, nachfolgend Ortswehr Harsefeld genannt, zu.
2. Der Verein pflegt die Zusammenarbeit mit übrigen Vereinen gleichen Zwecks und mit allen am Brandschutz Interessierten und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen.

### **§ 3 Mittel**

1. Die zur Erfüllung der Aufgaben nötigen Mittel erwirbt sich der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Veranstaltungen, Zuschüsse, Spenden und Schenkungen. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Über die Verwendung der Mittel ist ein

Nachweis zu führen. Vom Kassensführer ist über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen (vgl. § 11 dieser Satzung). Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§ 4 Anschaffungen**

1. Anschaffungen des Vereins (feuerwehrtechnisches Gerät, Ausstattung des Feuerwehrgerätehauses, der Feuerwehrkameraden, der Jugendfeuerwehr und der Oldtimergruppe) werden der Ortswehr Harsefeld zur uneingeschränkten und kostenlosen Nutzung zur Verfügung gestellt, bleiben jedoch stets Eigentum des Vereins. Eine Weitergabe (Veräußerung, Leihe oder Miete) der Gegenstände an Dritte bedarf der Zustimmung des Vereins. Der Verein kann die Rückgabe der Ausstattungsgegenstände fordern.
2. Über Anschaffungen des Vereins kann der Vorstand eigenständig mit einfacher Mehrheit entscheiden, hat aber der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Schriftliche Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Eintritt kann jederzeit erklärt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss. Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt schriftlich an den Vorstand erklären. Bereits eingezahlte Beiträge verbleiben im Vereinsvermögen. Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, sich ehrenrührig verhält oder den Vereinszwecken zuwider handelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Der Verein kann fördernde Mitglieder aufnehmen.
5. In der Mitgliederversammlung haben die Mitglieder der Ortswehr Harsefeld, die Mitglieder im Förderverein sind, mit Ausnahme der Jugendfeuerwehr, Vorschlagsrecht und Stimme. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
6. Mitglieder des Vereins sind:
  - aktive Feuerwehrmitglieder
  - Mitglieder der Jugendfeuerwehr
  - Mitglieder der Altersabteilung
  - fördernde Mitglieder.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet Satzung und Beschlüsse zu beachten sowie jederzeit die Interessen des Vereins zu wahren.

## **§ 6 Beitrag**

1. Mitglieder der Ortswehr Harsefeld zahlen keinen Beitrag. Fördernde Mitglieder zahlen einen individuellen Beitrag, mindestens jedoch den festgesetzten Mitgliedsbeitrag. Zuwendungen, die den festgesetzten Mitgliedsbeitrag übersteigen, gelten als Spende an den Förderverein.

## **§ 7 Vereinskonto**

1. Bei der Volksbank Geest e. G., BLZ 20069782, besteht auf den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Harsefeld, Ortswehr Harsefeld e.V.“ ein Girokonto mit der Nummer 5510700.

## **§ 8 Organe**

1. Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die einmal jährlich stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung.

2. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen und wird durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- die Wahl und Abberufung von zu wählenden Vorstandsmitgliedern
- den Ausschluss eines Mitglieds
- die Entlastung des Vorstandes
- die Änderung der Satzung
- den Kassenbericht
- die Wahl des Kassenprüfers / der Kassenprüferin

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens 50 % der Mitglieder des Vereins dieses verlangen. Wird dem Verlangen durch den Vorstand nicht entsprochen, so können diese Mitglieder selbst die Mitgliederversammlung einberufen.

4. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand geleitet. Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
5. Die Verhandlungen und Beschlüsse des Vereins werden in Form eines Rechenschaftsberichtes durch den Schriftführer niedergeschrieben, der Versammlung vorgelegt und nach Annahme neben der Unterschrift des Schriftführers vom Vereinsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

## **§ 10 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem/der Ortsbrandmeister/in oder ehemaligen Ortsbrandmeister/in als 1. Vorsitzende/n
  - dem/der stv. Ortsbrandmeister/in oder ehemaligen stv. Ortsbrandmeister/in als 2. Vorsitzende/n
  - dem/der Jugendfeuerwehrwart/in
  - dem/der Kassenwart/in
  - dem/der Schriftwart/in
  - zwei Beisitzern
2. Die/der Kassenwart/in und die/der Schriftwart/in werden vom Vorstand bestimmt.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende und die/der Kassenwart/in. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied in den Vorstand berufen. In der Jahreshauptversammlung oder der nächsten außerordentlichen Mitgliederversammlung muss dann eine Neuwahl erfolgen. Diese Wahl erfolgt für die Dauer der noch verbleibenden Wahlzeit des Vorstandsmitgliedes, für das die Nachwahl erfolgt.

5. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Dies gilt auch für den 1. und 2. Vorsitzenden. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
6. Bei der Erstwahl wird ein/e Kassenprüfer/in für die Dauer von 2 Jahren und ein/e Kassenprüferin auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Danach Wahl abwechselnd im Jahresrhythmus für die Dauer von 2 Jahren.
7. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins, zu seinen Aufgaben gehören:
  - die Bewilligung von Ausgaben
  - die Vorbereitung der Mitgliedsversammlung
  - die Behandlung von Anregungen und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines rechtsgeschäftlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte bestärkt werden. Über eine Beschränkung dieser Vertretungsmacht beschließt die Mitgliederversammlung.

8. Der Vorstand wird ausschließlich ehrenamtlich tätig. Auslagen können erstattet werden.
9. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinswesen beschränkt ist. Demgemäß muss in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.
10. In besonderen Fällen kann die Genehmigung zur Leistung von Ausgaben durch den 1. Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied erteilt werden. Der Vorstand ist nachträglich zu unterrichten.

## **§ 11 Rechnungsprüfung**

1. Der/die Kassenswart/in legt jährlich zur Mitgliederversammlung den Kassenbericht vor. Die Kassenführung ist vorher durch zwei nicht dem Vorstand angehörende, von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer zu prüfen. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist auf der Mitgliederversammlung vorzulegen.

## **§ 12 Vereinsabordnung**

1. Die Teilnehmer der Vereinsabordnung werden vom Vorstand bestimmt.
2. Teilnehmer der Vereinsabordnung erhalten zum Besuch von Veranstaltungen die Kosten aus der Vereinskasse erstattet.

## **§ 13 Jugendfeuerwehr und Oldtimergruppe**

1. Der Verein macht sich ebenfalls die Förderung der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehr) und der Oldtimergruppe der Ortswehr Harsefeld zur Aufgabe.
2. Der Verein kann durch Beschluss des Vorstandes Aufwandserstattungen im Rahmen der Jugendarbeit und der Oldtimergruppe an deren Betreuer leisten.
3. Zuschüsse an die Jugendfeuerwehr und Oldtimergruppe der Ortswehr Harsefeld können gewährt werden. Die Höhe der Zuschüsse werden vom Vorstand festgelegt.

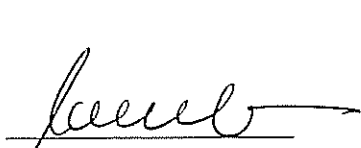
## § 14 Auflösung

1. Zur Auflösung des Vereins ist mit einer Frist von einem Monat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnungspunkte
  - Verwendung des Vereinsvermögens
  - Auflösung des Vereinseinzuberufen. Der Verein löst sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder auf.
2. Die Auseinandersetzung nach Auflösung des Vereins soll unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins erfolgen.
3. Das Vereinsvermögen geht bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Vereinszweckes an die Samtgemeinde Harsefeld als Träger des Feuerschutzes mit der Maßgabe, es nur für die Freiwillige Feuerwehr Harsefeld, Ortswehr Harsefeld zu verwenden.

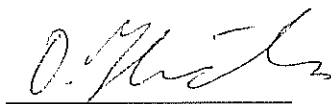
## § 15 Gültigkeit

1. Diese neu gefasste Vereinssatzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Harsefeld, Ortswehr Harsefeld e.V. ist in der Mitgliederversammlung am 09.10.2006 beschlossen worden und tritt am darauf folgenden Tag in Kraft.

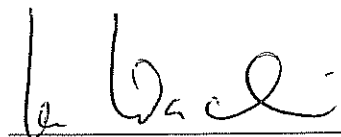
Harsefeld, 06.03.2007



1. Vorsitzender  
Hans-H. Wohlers



2. Vorsitzender  
Olaf Hinrichs



Schriftwart  
Heiko Wachlin